



SATZUNG¹

des Tennisclubs Grün-Weiß Berlin-Lankwitz e.V.

in der Fassung vom 17.03.2024
aktualisiert durch die JHV am 22.03.2026

§ 1 Name, Farben, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der am 30. September 1947 in Berlin-Lankwitz gegründete Verein führt den Namen Tennisclub Grün-Weiß Berlin-Lankwitz e.V. Der Verein ist aus einem Zusammenschluss des Tennisclubs Grün Weiß Lichterfelde 1921 und der Tennisvereinigung Lankwitz hervorgegangen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

Er ist Mitglied des Tennis-Verbands Berlin-Brandenburg und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

Der Verein dient der Förderung und der Pflege des Tennissports. Es finden ein regelmäßiger Trainingsbetrieb und Wettkämpfe statt.

Der Verein bekennt sich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt. Er verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Sensibilisierung zu ergreifen sowie eine gewaltfreie und respektvolle Vereinskultur aktiv zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Berlin-Lichterfelde.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Altersmitglieder (ab dem 80. Lebensjahr)
- e) jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung anerkennt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Anzahl der Mitglieder kann allerdings durch den Vorstand beschränkt werden.

Gründe für eine Ablehnung werden nicht bekannt gegeben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Vorliegen des vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrags und seiner Annahme durch den Vorstand. Mit der Aufnahme eines Mitglieds in den Verein werden die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag, die Verbandsbeiträge und die ggf. festgelegten Umlagen fällig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) bei Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung muss spätestens bis 30. September zum Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Als Datum gilt der Poststempel. Bei Nichteinhaltung des Termins bestehen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres weiter.

Im Falle einer Beitragserhöhung um mehr als 20 Prozent oder der Festsetzung einer Umlage in entsprechender Höhe steht den Mitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, von dem innerhalb eines Monats nach der Zusendung des Protokolls der Mitgliederversammlung, in der dieser Beschluss gefasst worden ist, Gebrauch gemacht werden kann.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen den Zweck des Vereins gröblich verstößt,
- das Ansehen des Vereins schädigt,
- die Clubordnung gröblich missachtet oder
- seiner Beitragspflicht (§ 6) trotz schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.

Gegen die Entscheidung des Vorstands ist der Einspruch bei dem Mitgliederausschuss zulässig. Er ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung, die schriftlich zu erfolgen hat, einzulegen.

§ 6 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Umlagen

Jedes neu eintretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und ggf. festgelegte Umlagen zu zahlen. Personen, die schon früher als aktive Mitglieder einem Verein des Deutschen Tennis-Bundes angehört haben, können durch den Vorstand von der Aufnahmegebühr ganz oder teilweise befreit werden.

Die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung zu Beginn eines jeden Jahres festgesetzt. Zusätzlich sind die auf das Mitglied entfallenden Verbandsbeiträge zu entrichten.

Die Beiträge sind zu Beginn, spätestens bis zum 31. März, eines jeden Geschäftsjahres von den Mitgliedern zu entrichten. Diejenigen Mitglieder, deren Zahlungen erst nach dem 30. April eingehen, haben eine um 10 % auf die fälligen Beiträge erhöhte Beitragszahlung zu leisten.

Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von den Kosten einer Mahnung, die der Vorstand dem mit seiner Zahlung im Rückstand befindlichen Mitglied in Rechnung stellen kann. Wird auf diese schriftliche Mahnung und die darin gesetzte Zahlungsfrist der um 10 % erhöhte Beitrag nicht fristgerecht überwiesen, kann der Vorstand die Spielberechtigung entziehen (Platzsperre) oder von der Ausschlussmöglichkeit nach § 5 der Satzung Gebrauch machen (Vereinssperre mit Hausverbot).

Besondere Umlagen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Die Beitragspflicht bleibt auch bei Ausscheiden innerhalb des Kalenderjahres für dessen gesamte Dauer bestehen.

Der Vorstand kann den zu zahlenden Jahresbeitrag bei Mitgliedern, die sich in Ausbildung befinden, sowie in anderen begründeten Fällen, herabsetzen oder erlassen. Mitglieder zwischen 18 und 25 Jahren, die sich in der Ausbildung befinden, sind verpflichtet, den Nachweis über die Voraussetzungen für die Beibehaltung eines ermäßigten Beitrags (z. B. Ausbildungs-/ Studien- oder sonstige Bescheinigungen) jährlich unaufgefordert neu zu erbringen.

Altersmitglieder zahlen nach Vollendung ihres 80. Lebensjahres einen Förderbeitrag in Höhe des für passive Mitglieder festgelegten Jahresbeitrags.

Ehrenmitglieder sind zu keinen Zahlungen verpflichtet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der bestehenden Clubordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, am Vereinsleben und an Veranstaltungen teilzunehmen.

Spielberechtigt sind die aktiven und jugendlichen Mitglieder sowie Ehren- und Altersmitglieder. Passive Mitglieder sind entsprechend den Bestimmungen der Spielordnung spielberechtigt.

Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, der Clubordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Bei Verletzung der Mitgliederpflichten können die Rechte eines Mitglieds befristet durch den Vorstand eingeschränkt werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen die befristete Einschränkung seiner Rechte kann das Mitglied schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch beim Mitgliederausschuss einlegen. Dieser entscheidet über den Einspruch.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Es besteht aus den Finanzmitteln, den Beitrags- und sonstigen Forderungen an die Mitglieder und dem Inventar.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen sind dem Vereinsvermögen zuzuführen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Mitgliederausschuss

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und dem erweiterten Vorstand.

Er wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- 10.1 dem Präsidenten als Vorsitzendem
- 10.2 dem Vizepräsidenten als stellvertretenden Präsidenten und
- 10.3 dem Finanzvorstand.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- 10.4 der erste Sportwart
- 10.5 der zweite Sportwart
- 10.6 der Jugendwart und
- 10.7 der Technikwart.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein nach innen und nach außen.

Der Präsident koordiniert insbesondere die Arbeit des Gesamtvorstandes und ist für die Außendarstellung des Vereins zuständig. Ihm obliegt auch die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

Im Falle seiner Verhinderung treten der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung die übrigen Vorstandsmitglieder einschließlich derjenigen des erweiterten Vorstandes in der oben angegebenen Reihenfolge an seine Stelle.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten. Er kümmert sich außerdem um den Mitgliederbestand und mit Unterstützung des Eventausschusses um Veranstaltungen des Vereins.

Der Finanzvorstand erledigt insbesondere die laufenden Finanzgeschäfte, die Beitragseinzahlung, die Aufstellung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung sowie die Personalverwaltung.

Die Sport- und Jugendwarte sind insbesondere verantwortlich für die Durchführung aller sportlichen Angelegenheiten. Sie regeln den Spielbetrieb auf der Clubanlage, das Mannschaftstraining sowie die Durchführung von Verbands-/Freundschaftsspielen und Clubturnieren.

Der Technikwart koordiniert den Einsatz des Platzwartes und die Instandsetzung der Plätze sowie den Auf- und Abbau der Traglufthalle. Er kümmert sich auch um den gebrauchsfähigen Zustand der Vereinsanlage.

Personen, die gegen Arbeitsentgelt im Club beschäftigt sind, dürfen dem Vorstand nicht angehören (Interessenkonflikt).

Der Vorstand wird beitragsfrei gestellt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind

a) die Jahreshauptversammlung.

Sie soll bis spätestens 31. März eines jeden Jahres stattfinden. Ihr Zeitpunkt ist mit Tagesordnung drei Wochen vorher allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Etwaige Anträge von Mitgliedern für die Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen. Später eingegangene, vor allem in der Jahreshauptversammlung selbst gestellte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt; hierüber entscheidet die Versammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte der einzelnen Mitglieder des Vorstands entgegen, beschließt über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan, stellt den Jahresabschluss fest, erteilt Entlastung und nimmt die Wahlen vor.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren sowie über besondere Umlagen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.

Bei Abstimmungen ist, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, einfache Mehrheit entscheidend.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

b) ordentliche Mitgliederversammlungen.

Sie werden einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ihr Zeitpunkt mit Tagesordnung ist zwei Wochen vorher allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

c) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Sie sind einzuberufen, wenn der Vorstand eine Satzungsänderung zur Änderung des Vereinszwecks (§ 1) oder die Auflösung des Vereins (§ 16) für erforderlich hält, oder wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ein entsprechendes schriftliches Verlangen beim Präsidenten stellt.

Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.

Zur Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist, unbeschadet der Regelung im § 16, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stellt sich die Versammlung als nicht beschlussfähig heraus, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue durchzuführen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden Beschlusskraft besitzt.

In allen Mitgliederversammlungen haben jugendliche Mitglieder kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt, vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben und sind für alle Mitglieder bindend.

Eine Anwesenheitsliste ist zu führen und zu den Akten zu nehmen.

§ 12 Mitgliederausschuss

Der Mitgliederausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt haben soll. Vorstandsmitglieder dürfen dem Mitgliederausschuss nicht angehören.

Der Mitgliederausschuss entscheidet über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstands entsprechend §§ 5 und 7.

Gegen die Entscheidung des Mitgliederausschusses steht dem Vorstand wie dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 13 Weitere Ausschüsse

Es bestehen:

a) der Sportausschuss aus 3 - 5 gewählten Mitgliedern unter Vorsitz des ersten Sportwarts. Der Ausschuss berät und unterstützt die Sportwarte durch Mithilfe und Vorschläge bei der Durchführung ihrer Aufgaben;

b) der Eventausschuss aus 3 – 5 gewählten Mitgliedern unter Vorsitz des Vizepräsidenten. Dieser Ausschuss zeichnet für die Durchführung der gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.

Der Präsident hat das Recht, an den Sitzungen dieser Ausschüsse teilzunehmen.

§ 14 Wahlen

Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Mitgliederausschusses und der weiteren Ausschüsse erfolgt in der Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit.

Der Präsident hat das Recht, der Versammlung einen ersten Vorschlag für die Besetzung der übrigen Vorstandsämter zu unterbreiten.

Wiederwahl sowohl des Präsidenten als auch der übrigen Vorstandsmitglieder und der Ausschussmitglieder ist zulässig.

Bei der Aufstellung zweier oder mehrerer Kandidaten erfolgt Abstimmung durch Zettelwahl, desgleichen auch bei der Aufstellung nur eines Kandidaten, sofern ein Mitglied in der Versammlung dies beantragt und die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dem zustimmt.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet über Anträge auf Ehrenmitgliedschaft.

§ 15 Prüfung der Finanzgeschäfte

Die Finanzgeschäfte des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei Prüfer geprüft, welche die Jahreshauptversammlung jeweils für zwei Jahre wählt.

Die Prüfer geben der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Erledigung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Finanzvorstandes.

Des Weiteren beantragen die Prüfer die Entlastung des übrigen Vorstands.

§ 16 Änderung des Zwecks oder Auflösung

Satzungsänderungen können in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Satzungsänderungen zur Änderung des Zwecks oder der Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden.

Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, so ist drei Wochen später eine neue Versammlung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei der Auflösung oder nach Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen des Vereins verbleibende Vermögen an die Sportstiftung Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.